



Bericht

Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“

Bericht der Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Andreas Schumann

Der Landtag nimmt den anliegenden Bericht der Enquete-Kommission für den Berichtszeitraum vom 17. März 2017 bis zum 16. Oktober 2017 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 2

Andreas Schumann
Vorsitzender

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 14.11.2017)

Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“

BERICHT

über die Arbeit der Enquete-Kommission
für den Berichtszeitraum
vom 17. März 2017 bis zum 16. Oktober 2017

Magdeburg, November 2017

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung - Demokratie, politische Kultur, Bürgergesellschaft	6
2.	Einsetzung, Auftrag und Besetzung der Enquete-Kommission	8
2.1	Einsetzung der Enquete-Kommission	8
2.2	Auftrag der Enquete-Kommission	8
2.3	Besetzung der Enquete-Kommission	9
3.	Gang der Beratungen	10
3.1	Konstituierung	10
3.2	Beratungen zu den Fragekomplexen des Einsatzbeschlusses, Drs. 7/768	11
3.2.1	Stellung der Ortschaften im Gefüge des Kommunalverfassungs- gesetzes - Fachgespräch in der 2. Sitzung am 12. Mai 2017	11
3.2.2	Auskunftsrechte sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger- öffentliches Fachge- spräch in der 3. Sitzung am 16. Juni 2017	12
3.2.3	Quoren bei Bürgerentscheiden - öffentliches Fachgespräch in der 4. Sitzung am 18. August 2017	12
3.2.4	Erarbeitung des Berichtes der Enquete-Kommission in der 5. - öffentlichen - Sitzung am 16. Oktober 2017	12
4.	Gemeinsame Empfehlungen und Standpunkte der Enquete- Kommission	13
4.1	Ob und unter welchen Voraussetzungen kann für Ortschaften unter 300 Einwohnern ab 2019 die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Ortsvorsteher oder einen Ortschaftsrat zu wählen?	14
4.2	Ob und unter welchen Voraussetzungen kann die Möglichkeit ge- schaffen werden, Ortschaftsräte in Stadtteilen zu wählen?	14
4.3	Ist die Einführung einer gesetzlichen Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an die kommunalen Hauptver- waltungsbeamten möglich?	15
4.4	Ob und unter welchen Voraussetzungen können in nichtbeschließen- den kommunalen Ausschüssen zukünftig Bürgerfragestunden ermög- licht werden?	16

4.5	Sollten Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände gestärkt werden?	16
4.6	Sollte eine Veränderung bei dem Zustimmungsquorum zu Bürgerentscheiden vorgenommen werden?	17
5.	Stellungnahmen gemäß § 17 Abs. 6 GO.LT	19
5.1	Stellungnahme der Mitglieder der Fraktion der AfD	19
5.2	Stellungnahme der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE	35

1. Einleitung - Demokratie, politische Kultur, Bürgergesellschaft

Demokratie lebt davon, dass sich Bürgerinnen und Bürger aktiv in das gesellschaftliche und politische Leben einbringen - sei es über Wahlen und Abstimmungen oder über Diskussionen und Engagement in der Nachbarschaft bzw. der Gemeinde. Die Wahrnehmung von politischer Selbstwirksamkeit, also der Erfahrung, eigene Kompetenzen einzusetzen und das eigene Leben und gesellschaftliche Umstände gegebenenfalls positiv beeinflussen zu können, schafft die Grundlage, sich weiter einzumischen - nicht nur für die eigene Person, sondern auch für die Belange von anderen. Insbesondere die Städte und Gemeinden gelten in diesem Sinne als „Schulen der Demokratie“. Im direkten Lebensumfeld bieten sie zahlreiche Gelegenheiten, um mit Politik und demokratischen Prozessen in Berührung zu kommen.

Demokratie ist als politisches System der Volksherrschaft aber kein Selbstläufer, sondern bedarf der Identifikation der Menschen mit seinen Verfahren, Institutionen, Normen und Werten. Während Protest und Kritik unabdingbare Bestandteile demokratischer Willensbildungsprozesse sind, kann eine Demokratie Stück für Stück erodieren, wenn sich große Teile der Bevölkerung dauerhaft von ihr abwenden. Für entsprechende Veränderungen, die als krisenhafte Entwicklungen gedeutet werden können, gibt es zumindest Ansatzpunkte. Diese reichen vom nachlassenden politischen Engagement in Form des klassischen Ehrenamts bis zum Vertrauensverlust in politische Organisationen und Institutionen. Immerhin ist mit Blick auf die noch vor Jahren kontinuierlich sinkende Wahlbeteiligung in den letzten Jahren eine Stabilisierung zu beobachten.

Gleichzeitig deutet sich ein Formwandel demokratischer Beteiligung an. Bürgerinnen und Bürger sprechen sich verstärkt für Beteiligungsmöglichkeiten aus, die ein eher kurzfristiges, themenbezogenes Engagement zulassen. Ist ihr Anliegen verwirklicht, wollen sie sich wieder zurückziehen können - ohne ein langfristiges Amt ausfüllen zu müssen. Zu einer funktionierenden Demokratie gehört neben der aktiven Beteiligung aber auch die Erwartung vieler Bürgerinnen und Bürger angemessen repräsentiert zu werden und an einer gerechten gesellschaftlichen Entwicklung teilzuhaben. Eine grundsätzliche Herausforderung für die Demokratie, ihren Erhalt sowie ihre Weiterentwicklung liegt daher zum einen in der Vermittlung zwischen solch verschiedenen Ansprüchen und zum anderen zwischen repräsentativer Demokratie und Formen direkter Demokratie.

Seit der Friedlichen Revolution wurde im Hinblick auf den Aufbau und die Konsolidierung lokaler Demokratie viel erreicht. Dies betrifft die Schaffung von Institutionen wie der kommunalen Selbstverwaltung ebenso wie die Festigung der politischen Kultur in unseren Städten und Gemeinden. Die oft noch sehr präsenten Erfahrungen der Friedlichen Revolution sowie die Wandlungen aber auch die Brüche vieler Biografien infolge der 1990er Jahre prägen die demokratischen Erfahrungen und Erwartungen vieler Sachsen-Anhalterinnen und Sachsen-Anhalter. Das Ziel ist daher weiterhin ein offenes Miteinander, das Raum für individuelle Teilhabe im demokratischen Prozess schafft und absichert. Dazu gehört auch die Erkenntnis, dass Abstimmungen, sei es durch Bürger oder gewählte Vertreter, immer nur der Endpunkt einer möglichst breiten Debatte sein können. Der Austausch von Argumenten, das „Mitreden“, ist somit unabdingbare Grundlage für informiertes und abwägendes „Mitentscheiden“ in der Sache.

Entlang von Aussagen des Koalitionsvertrages zur Novellierung des Kommunalverfassungsgesetzes, die auch Inhalt des Landtagsbeschlusses „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 waren (Drucksache 7/514), hat sich die Enquete-Kommission seit ihrer konstituierenden Sitzung am 17. März 2017 in vier weiteren Sitzungen mit Ansätzen zur Weiterentwicklung der Demokratie in Sachsen-Anhalt befasst. Der oben genannte Landtagsbeschluss setzt zur Vitalisierung der Demokratie sowohl auf Anpassungen bei Beteiligungsrechten der Bürger als auch der gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Denn nur durch das Zusammenspiel einer aktiven Bürgergesellschaft und einer kommunalen Selbstverwaltung kann die lokale Demokratie funktionieren. Aus diesem Grunde enthält der Prüfauftrag der Enquete-Kommission vordergründig die Befassung mit dem Kommunalverfassungsgesetz. Zentrale Fragestellungen waren: Ob und unter welchen Voraussetzungen für Ortschaften unter 300 Einwohnern die Möglichkeit eingeräumt werden kann, einen Ortsvorsteher oder Ortschaftsrat sowie Ortschaftsräte in Stadtteilen zu wählen? Wie können die Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger im Hinblick auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände gestärkt werden? Sollte eine Veränderung beim Zustimmungsquorum zu Bürgerentscheiden vorgenommen werden? Braucht es eine gesetzliche Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten? In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen können in nichtbeschließenden Ausschüssen künftig Bürgerfragestunden ermöglicht werden?

Diese Fragen hat die Enquete-Kommission gemeinsam mit Fachleuten und Experten aus Kommunalpolitik, Wissenschaft, Vereinen und kommunalen Spitzenverbänden debattiert und entsprechende Schlüsse gezogen. Die Inhalte und Teilnehmer der Diskussionen sowie die daraus folgenden Handlungsempfehlungen werden im nachfolgenden Bericht dargelegt.

2. Einsetzung, Auftrag und Besetzung der Enquete-Kommission

2.1 Einsetzung der Enquete-Kommission

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner 17. Sitzung am 15. Dezember 2016 auf Antrag mehrerer Abgeordneter (Drs. 7/698) gemäß § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO.LT) vom 12. April 2016 (Drs. 7/10), zuletzt geändert durch den Beschluss des Landtages vom 25. April 2016 (Drs. 7/25) zur Stärkung der direkten Demokratie auf Landes- und Kommunalebene in Sachsen-Anhalt eine Enquete-Kommission zum Thema „Stärkung der Demokratie“ (E08) eingesetzt.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages in Verbindung mit dem Einsetzungsbeschluss, Drs. 7/768, gehören der Enquete-Kommission zwölf Mitglieder des Landtages an, die sich entsprechend dem Rangmaßzahlverfahren auf die Fraktionen wie folgt verteilen:

Fraktion der CDU vier Mitglieder, Fraktion der AfD drei Mitglieder, Fraktion DIE LINKE zwei Mitglieder, Fraktion der SPD zwei Mitglieder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Mitglied. Darüber hinaus kann jede Fraktion bis zu zwei ständige Ersatzmitglieder benennen.

Des Weiteren gehören der Enquete-Kommission als Mitglieder mit beratender Stimme fünf Sachverständige an, die nicht Mitglied des Landtages sind und ebenfalls von den Fraktionen zu benennen sind. Laut § 17 Abs. 3 GO.LT benennt jede Fraktion der Präsidentin einen Sachverständigen.

Die Enquete-Kommission soll gemäß Einsetzungsbeschluss, Drs. 7/768, ihre Arbeit am 1. März 2017 aufnehmen. Über ihre Arbeit ist ein Bericht zu erstellen, der spätestens am 1. Dezember 2017 an die Landtagspräsidentin zu übergeben ist. Eine Aussprache über den Bericht ist auf die Tagesordnung des darauffolgenden Plenums zu setzen.

2.2 Auftrag der Enquete-Kommission

Die Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“ soll unter Einbeziehung von Sachverständigen und von kommunalen Spitzenverbänden insbesondere zu folgenden Fragekomplexen Stellung nehmen und Empfehlungen erarbeiten:

- Ob und unter welchen Voraussetzungen kann für Ortschaften unter 300 Einwohnern ab 2019 die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Ortsvorsteher oder einen Ortschaftsrat zu wählen?
- Ob und unter welchen Voraussetzungen kann die Möglichkeit geschaffen werden, Ortschaftsräte in Stadtteilen zu wählen?
- Ist die Einführung einer gesetzlichen Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten möglich?
- Ob und unter welchen Voraussetzungen können in nichtbeschließenden kommunalen Ausschüssen zukünftig Bürgerfragestunden ermöglicht werden?

- Sollten Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände gestärkt werden?
- Sollte eine Veränderung bei dem Zustimmungsquorum zu Bürgerentscheiden vorgenommen werden?

2.3 Besetzung der Enquete-Kommission

Die Benennung der Mitglieder der Enquete-Kommission erfolgte durch die Landtagsfraktionen gegenüber der Landtagspräsidentin wie folgt:

Mitglieder:	stellvertretende Mitglieder:
CDU:	CDU:
Krause, Dietmar	Feußner, Eva
Krull, Tobias	Gorr, Angela
Schumann, Andreas	
Szarata, Daniel	
AfD:	AfD:
Farle, Robert	Olenicak, Volker
Backhaus, Gottfried	Siegmund, Ulrich
Roi, Daniel	
DIE LINKE:	DIE LINKE:
von Angern, Eva	Lippmann, Thomas
Buchheim, Christina	Zoschke, Dagmar
SPD:	SPD:
Dr. Pähle, Katja	Barth, Jürgen
Schindler, Silke	Dr. Schmidt, Andreas
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Striegel, Sebastian	Frederking, Dorothea

Entsprechend der im Landtag von Sachsen-Anhalt geltenden parlamentarischen Gepflogenheiten, nach der die Vergabe des Vorsitzes unter den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke erfolgt, steht der Fraktion der CDU der Vorsitz in der Enquete-Kommission zu. Die Fraktion der CDU benannte als Vorsitzenden der Enquete-Kommission Herrn Andreas Schumann.

Da der Vorsitzende der Enquete-Kommission einer, die Landesregierung stützende, Fraktion angehört, war die Stellvertreterfunktion - gestützt auf parlamentarische Gepflogenheiten - mit einem Mitglied der Oppositionsfraktionen zu besetzen. Diese Funktion stand der Fraktion der AfD zu. Sie benannte als stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Robert Farle.

Die Fraktion der AfD teilte der Landtagspräsidentin am 8. Juni 2017 schriftlich mit, dass Herr Gottfried Backhaus nicht mehr Mitglied der Enquete-Kommission ist.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2017 benannte die Fraktion der AfD als neues Mitglied in der Enquete-Kommission Herrn Oliver Kirchner.

Als Sachverständige wurden der Landtagspräsidentin von den Fraktionen entsprechend § 17 Abs. 3 GO.LT benannt:

für die Fraktion der CDU:	Herr Tobias Schmidt
für die Fraktion der AfD:	Herr Günther Weiße
für die Fraktion DIE LINKE:	Herr Pascal Begrich
für die Fraktion der SPD:	Frau Professor Dr. Marion Reiser
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Frau Elisa Walter

3. Gang der Beratungen

3.1 Konstituierung

Die 1. (konstituierende) Sitzung der Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“ fand im Beisein der Landtagspräsidentin Frau Gabriele Brakebusch am 17. März 2017 statt. Die Landtagspräsidentin eröffnete die Sitzung und überreichte den Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern und Sachverständigen der Fraktionen ihre Berufungsschreiben.

Sodann verständigte sich die Enquete-Kommission über die Arbeits- und Vorgehensweise.

Folgende Sitzungstermine wurden für die Abarbeitung der im Einsetzungsbeschluss aufgeführten Fragenkomplexe festgelegt:

- 12. Mai 2017: Fragenkomplexe 2a) und 2b)
- 16. Juni 2017: Fragenkomplexe 2c), 2d) und 2e)
- 18. August 2017: Fragekomplex 2f)

Als Termin für die Erarbeitung des Berichtes der Enquete-Kommission wurde der 16. Oktober 2017 festgelegt.

Die Enquete-Kommission verständigte sich des Weiteren, entsprechend des Einsetzungsbeschlusses zu jeder weiteren Sitzung Vertreter der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts einzuladen und ihnen das Rederecht zu erteilen. Zu jeder Sitzung soll zudem das Ministerium für Inneres und Sport eingeladen werden.

Eine Begleitung der Arbeit der Enquete-Kommission durch eine wissenschaftliche Einrichtung wurde nicht für erforderlich gehalten.

3.2 Beratungen zu den Fragekomplexen des Einsatzbeschlusses, Drs. 7/768

3.2.1 Stellung der Ortschaften im Gefüge des Kommunalverfassungsgesetzes - Fachgespräch in der 2. Sitzung am 12. Mai 2017

Die Enquete-Kommission führte ein Fachgespräch zu folgenden zwei Fragekomplexen des Einsatzbeschlusses, Drs. 7/768, durch:

1. Ob und unter welchen Voraussetzungen kann für Ortschaften unter 300 Einwohnern ab 2019 die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Ortsvorsteher oder einen Ortschaftsrat zu wählen?
2. Ob und unter welchen Voraussetzungen kann die Möglichkeit geschaffen werden, Ortschaftsräte in Stadtteilen zu wählen?

Auf die Vorschläge der Fraktionen hin wurden folgende Experten zu diesem Fachgespräch eingeladen:

- Herr Ulrich-Karl Engel, Mitglied des Stadtrates Blankenburg
- Herr Thomas Finke, Amtsleiter a. D., Vienenburg
- Herr Bruno Gill, Ratsherr der Landeshauptstadt Hannover
- Herr André Krillwitz, Bitterfeld-Wolfen, Ortsbürgermeister des Stadtteiles Wolfen
- Frau Mandy Zepig, Bürgermeisterin der Hansestadt Gardelegen

3.2.2 Auskunftsrechte sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger - öffentliches Fachgespräch in der 3. Sitzung am 16. Juni 2017

Die Enquete-Kommission führte ein öffentliches Fachgespräch zu folgenden drei Fragekomplexen des Einsatzbeschlusses, Drs. 7/768, durch:

1. Ist die Einführung einer gesetzlichen Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten möglich?
2. Ob und unter welchen Voraussetzungen können in nichtbeschließenden kommunalen Ausschüssen zukünftig Bürgerfragestunden ermöglicht werden?
3. Sollten Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände gestärkt werden?

Auf die Vorschläge der Fraktionen hin wurden folgende Experten zu diesem Fachgespräch eingeladen:

- Herr Professor Dr. Wolfgang Beck, Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften
- Herr Thomas Finke, Amtsleiter a. D., Vienenburg
- Herr André Krillwitz, Bitterfeld-Wolfen, Ortsbürgermeister des Stadtteiles Wolfen
- Herr Christoph Rupf, Geschäftsführer der Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung Leipzig mbH

3.2.3 Quoren bei Bürgerentscheiden - öffentliches Fachgespräch in der 4. Sitzung am 18. August 2017

Die Enquete-Kommission führte ein öffentliches Fachgespräch zu folgendem Fragekomplex des Einsetzungsbeschlusses, Drs. 7/768, durch:

Sollte eine Veränderung bei dem Zustimmungsquorum zu Bürgerentscheiden vorgenommen werden?

Auf die Vorschläge der Fraktionen hin wurden folgende Experten zu diesem Fachgespräch eingeladen:

- Herr Ralf-Uwe Beck, „Mehr Demokratie e. V.“, Bundesvorstandssprecher
- Herr Professor Dr. Andreas Kost, Universität Duisburg-Essen, Institut für Politikwissenschaft, Stellv. Leiter der Landeszentrale für Politische Bildung Nordrhein-Westfalen
- Herr André Krillwitz, Bitterfeld-Wolfen, Ortsbürgermeister des Stadtteiles Wolfen
- Herr Dr. Andreas Paust, Projektmanager „Programm Zukunft der Demokratie“ bei der Bertelsmann Stiftung

3.2.4 Erarbeitung des Berichtes der Enquete-Kommission in der 5. Sitzung - öffentlichen - Sitzung am 16. Oktober 2017

Die Enquete-Kommission erarbeitete in ihrer 5. Sitzung den Bericht, der gemäß Einsetzungsbeschluss, Drs. 7/768, spätestens am 1. Dezember 2017 an die Landtagspräsidentin zu übergeben ist. Beratungsgrundlage war ein gemeinsamer Entwurf des Abschlussberichtes der Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie die Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE.

Der Entwurf des Abschlussberichtes der Koalitionsfraktionen wurde mit 10 : 0 : 2 Stimmen angenommen. Die Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE ist dem Bericht somit als Stellungnahme gemäß § 17 Abs. 6 GO.LT angefügt (siehe Nr. 5.2).

Die Fraktion der AfD kündigte in der 5. Sitzung an, der Enquete-Kommission ihre Stellungnahme im Nachgang der Sitzung vorzulegen. Diese Stellungnahme ist dem Bericht ebenfalls als Stellungnahme gemäß § 17 Abs. 6 GO.LT angefügt (siehe Nr. 5.1).

4. Gemeinsame Empfehlungen und Standpunkte der Enquete-Kommission

4.1 Ob und unter welchen Voraussetzungen kann für Ortschaften unter 300 Einwohnern ab 2019 die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Ortsvorsteher oder einen Ortschaftsrat zu wählen?

Mit der letzten Novelle des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurde für den Beginn der Wahlperiode 2019 die Verpflichtung eingeführt, in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern einen gewählten Ortsvorsteher zu haben, während die Alternative eines Ortschaftsrates erst in Ortschaften mit mehr als 300 Einwohnern möglich sein sollte. Die Enquete-Kommission befasste sich in ihrer Sitzung vom 12. Mai 2017 entsprechend mit der Absicht der Regierungskoalition, diese Regelung aufzuheben und die Wahl von Ortschaftsräten auch in Ortschaften mit weniger als 300 Einwohnern weiterhin zu ermöglichen.

In der Diskussion wurde deutlich, dass Ortschaftsräten gerade in räumlich besonders fragmentierten Kommunen mit vielen kleinen Ortschaften eine wichtige Scharnierfunktion zukommt. Sie geben der Gemeindeverwaltung wertvolle Rückmeldungen über verschiedenste Formen des Handlungsbedarfs, deren Aufnahme verwaltungsseitig sonst nur mit erhöhtem Personal- und Arbeitsaufwand zu leisten wäre. Auch gegenüber der Alternative des Ortsvorstehers wurden die Vorteile der gemeinsam geteilten Verantwortung sowie einer gemeinsamen Willensbildung und Entscheidungsfindung betont. Dies gilt sowohl in Bezug auf Anhörungen zu anstehenden Entscheidungen der Gesamtgemeinde, als auch auf Entscheidungen in eigener Kompetenz (z. B. zur Verteilung von Brauchtumsmitteln).

An der bestehenden Regelung wurde insbesondere die Feststellung kritisiert, in Ortschaften unter 300 Einwohnern, auf einen Ortschaftsrat zu verzichten. Diese Differenzierung ist schwer vermittelbar.

In Bezug auf die Konstituierung und Auflösung von Ortschaftsräten wurden verschiedene Optionen diskutiert. Die Enquete-Kommission sieht es im Ergebnis weiterhin als notwendig an, dass allein über die Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde geregelt wird, ob eine Ortschaft über einen Ortschaftsrat oder einen Ortsvorsteher verfügt.

Eine gesetzliche Festschreibung der Kompetenzen von Ortschaftsräten bzw. eine erweiterte Budgetierung wurde von den Sachverständigen unterschiedlich bewertet. Aus Sicht der Enquete-Kommission ist in dieser Frage eine Regelung im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung vorrangig, die den Ansprüchen vor Ort am besten gerecht werden kann. Diesem Anliegen wird das Kommunalverfassungsgesetz mit dem Verweis auf die Hauptsatzung schon jetzt gerecht.

Zudem stellt die Enquete-Kommission fest, dass es nicht zielführend ist, das Verhältnis von Ortschaftsräten und Gemeinderat als Konkurrenzverhältnis darzustellen. Ortschaftsräte bieten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einer Beteiligung im unmittelbaren Lebensumfeld, die auch zu einer effektiven Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gesamtgemeinde beiträgt. Sei es durch die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts in Bezug auf Wahlvorschläge, die die eigenen Interessen wahrnehmen sollen oder in Bezug auf das passive Wahlrecht und die Möglichkeit, nach einer Wahl selbst die eigene Ortschaft zu vertreten. Allerdings werden auf Ebene der Gesamtgemeinde im Falle knapper Ressourcen auch immer Entscheidungen

nötig sein, die divergierende Interessen verschiedener Ortschaften gegeneinander sowie gegen das Gemeinwohl der Gemeinde abwägen. Aus Sicht der Enquete-Kommission ist es in solchen Fällen insbesondere wichtig, den Dialog zu pflegen und die Gründe für Entscheidungen, die von den Voten der Ortschaftsräte abweichen, offen zu kommunizieren.

- Die Enquete-Kommission spricht sich dafür aus, im Kommunalverfassungsgesetz für Ortschaften unter 300 Einwohner ab 2019 die Möglichkeit einzuräumen, einen gewählten Ortschaftsrat oder einen gewählten Ortsvorsteher zu haben.

4.2 Ob und unter welchen Voraussetzungen kann die Möglichkeit geschaffen werden, Ortschaftsräte in Stadtteilen zu wählen?

Das aktuell gültige Kommunalverfassungsgesetz lässt die Bildung von Ortschaften nur „in einer Gemeinde mit räumlich getrennten Ortsteilen“ zu. Die Enquete-Kommission befasste sich in Ihrer Sitzung am 12. Mai 2017 mit der Möglichkeit, auch in Stadtteilen die Anwendung des Ortschaftsrechts zu ermöglichen.

In der Fachdiskussion wurde - ähnlich wie bei der vorangegangenen Diskussion zu Ortschaften unter 300 Einwohnern - deutlich, dass Ortschaftsräten in Stadtteilen eine Scharnierfunktion zur Ebene der Gesamtstadt zukommen kann. Ortschaftsräte können sich beispielsweise im jeweiligen Ortschaftsgebiet umfassender um kleinteiligere Problemlagen kümmern, als es dem Stadtrat möglich wäre. Mit der Möglichkeit, auch unterhalb der Gesamtstadt das aktive und das passive Wahlrecht wahrzunehmen und sich in der Folge in die Willensbildung und Entscheidungsfindung des Ortschaftsrats einzubringen, können durch die Einführung eines entsprechenden Instruments die Beteiligungsmöglichkeiten im Verhältnis zum Status Quo erweitert werden.

Ob und wo Ortschaftsräte gewählt werden, ist in der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde zu regeln.

Der Sachverhalt der Ortschaften in Stadtteilen wurde aufgrund der fehlenden Anwendungspraxis in Sachsen-Anhalt allerdings weniger ausführlich diskutiert, als andere Sachverhalte. Im Mittelpunkt stand das Beispiel der Stadt Hannover bzw. des Bundeslandes Niedersachsen.

Es wurde problematisiert, wie eine Abgrenzung der Ortschaften in Fällen gelingen kann, in denen sich diese anhand vorhandener Stadtteile als ungeeignet erweist. In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit diskutiert, die Zulässigkeit des Ortschaftsrechts in Stadtteilen nur auf die drei kreisfreien Städte zu beziehen. Auch in Bezug auf das Zusammenspiel mit bestehenden Formen der Bürgerbeteiligung auf Stadtteilebene sind Fragen offengeblieben. So kam das Modell der „Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit“ in der Landeshauptstadt Magdeburg zur Sprache, das bereits jetzt Bürgerinnen und Bürgern Engagement und Mitbestimmung im eigenen Stadtteil ermöglicht. Auch in der Stadt Dessau-Roßlau existiert mit den Stadtbezirksbeiräten ein Instrument teilräumlicher Vertretung auf Quartiersebene.

Im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung der Kommunalverfassung sind aus Sicht der Enquete-Kommission diese Fragen zu einer entsprechenden Regelung ebenso zu thematisieren, wie mögliche Probleme, die sich aus dem Zusammenspiel

von Ortschaftsräten in Stadtteilen mit dem jeweiligen Stadtrat ergeben (z. B. die auf-schiebende Wirkungen für Entscheidungen des Rates durch Anhörungen zu Sachverhalten die einen oder mehrere Ortschaftsräte im Stadtgebiet betreffen).

- Die Enquete-Kommission spricht sich dafür aus, die Möglichkeit, Ortschaftsräte in Stadtteilen zu gründen und zu wählen, im Kommunalverfassungsgesetz zu schaffen. Die entsprechenden Regelungen hierzu haben in der jeweiligen Hauptsatzung zu erfolgen.

4.3 Ist die Einführung einer gesetzlichen Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten möglich?

Die Enquete-Kommission hat sich in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2017 eingehend der Frage einer verbindlichen gesetzlichen Frist für die Beantwortung von Fragestellungen an die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten befusst. Momentan können ehrenamtliche Mitglieder einer Vertretung jederzeit schriftliche und mündliche Anfragen an den Hauptverwaltungsbeamten richten. Im KVG § 45 ist geregelt, dass eine Antwort auf diese Fragen innerhalb einer „angemessenen Frist“ erfolgen soll. Die Kommunen regeln diese Fristen aktuell über ihre Geschäftsordnungen oder Hauptsatzungen, wobei Fristen zwischen vier und sechs Wochen typisch sind. Es galt in der Enquete-Kommission zu klären, ob eine gesetzliche Festschreibung von Fristen das Informationsbedürfnis der kommunalen Vertretungen praktikabel stärken kann.

In der Diskussion wurde durch einige Sachverständige verdeutlicht, dass die aktuellen Regelungen zu unbestimmt sind. Eine gesetzlich einheitliche Frist würde die Arbeit kommunaler Abgeordneter erleichtern und deren Mandat gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten stärken. Momentan gibt es nur unzureichende Sanktionsmöglichkeiten im Hinblick auf bewusst verzögerte oder unzureichend beantwortete Anfragen. Das Instrument einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder ein Disziplinarverfahren gegen einen Hauptverwaltungsbeamten wird als nicht zielführend angesehen. Für eine gesetzliche Regelung spricht aus Sicht der Befürworter auch die Bewahrung der Minderheitenrechte in kommunalen Vertretungen, weil Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen in der Regel durch Mehrheiten beschlossen werden.

Dieser Argumentation wurde in der Diskussion widersprochen. Einige Sachverständige plädierten dafür, an dem aktuellen Rechtsrahmen nichts zu verändern. Die Hauptsatzungen sind Ortsrecht, das durch alle Beteiligten zu beachten ist. Dies gilt auch für die Beantwortung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen in der Sitzung oder im Rahmen der Sitzung von Vertretungen. Die Frist zur Beantwortung von Fragen ist durch die Geschäftsordnung festzulegen und diese Geschäftsordnungen werden durch die Vertretungen beschlossen. Die Vertretung, zu der auch der Hauptverwaltungsbeamte gehört, ist im Innenverhältnis an die Geschäftsordnung gebunden. Es gibt demzufolge einen klaren Rechtsrahmen, der innerhalb einer Kommune nach den örtlichen Verhältnissen ausgefüllt wird.

Als weiteres Argument gegen eine gesetzliche Frist wurde angefügt, dass in sog. Durchschnittsgemeindeverwaltungen eine unterschiedliche Leistungsfähigkeit vorhanden ist. Stehen diese Verwaltungen unter Zeitdruck, könnte es zu einer qualitativen Verschlechterung des Auskunftsrechts führen. Ferner gibt es in großen Verwal-

tungen, wie in den Städten Halle oder Magdeburg umfassendere Abstimmungsbedarfe, die zu zeitlichen Verzögerungen führen können.

- Die Enquete-Kommission spricht sich dafür aus, im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung und Wahrung der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse, die bestehende Regelung des Kommunalverfassungsgesetzes beizubehalten. Dies bedeutet, dass in den Geschäftsordnungen der Gemeinden die Frist für eine Beantwortung verbindlich geregelt werden muss.

4.4 Ob und unter welchen Voraussetzungen können in nichtbeschließenden kommunalen Ausschüssen zukünftig Bürgerfragestunden ermöglicht werden?

Im aktuellen Kommunalverfassungsgesetz für Sachsen-Anhalt vom 1. Juli 2014 ist die Möglichkeit, Einwohner in beratenden Ausschüssen zu Wort kommen zu lassen, nicht explizit geregelt. Eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Ilsenburg führte zu einer Intervention der Kommunalaufsicht des Landkreises Harz. Der Fall wurde letztendlich juristisch durch das Verwaltungsgericht Magdeburg zugunsten der Kommune entschieden.

Die Enquete-Kommission ist sich infolge der Sitzung vom 16. Juni 2017 einig in der Feststellung, dass Bürgerfragestunden in beschließenden oder beratenden Ausschüssen ein wichtiger Beitrag zur Bürgerbeteiligung und zur Meinungsbildung der Vertreter in den Kommunen sind. Sollte es seitens der Vertretungen einen Bedarf für Bürgerfragestunden geben, dann soll dies im Rahmen der Selbstverwaltung vor Ort entschieden werden. Es wird empfohlen, auch abseits dieser Frage für einheitliche Grundstrukturen in den Hauptsatzungen der Kommunen zu sorgen. So gibt es derzeit Kommunen, in denen die Bürger in den Ausschüssen keine Fragen zur Tagesordnung stellen dürfen, in anderen Kommunen ist dies möglich.

- Die Enquete-Kommission begrüßt das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg. Die geltende Rechtsprechung ist umzusetzen. Die Enquete-Kommission empfiehlt daher, die fakultative, bereits jetzt mögliche Durchführung von Bürgerfragestunden in beratenden Ausschüssen explizit im Kommunalverfassungsgesetz zu regeln.

4.5 Sollten Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände gestärkt werden?

Die Kommission befasste sich in ihrer Sitzung am 16. Juni 2017 mit der Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsformen. Hauptverwaltungsbeamte und Gemeindevertreter vertreten die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in entsprechenden Organen der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist. Dabei unterliegen ihre Möglichkeiten, den Gemeinderat zu Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu informieren, den gesetzlichen Regelungen des Aktien- sowie des GmbH-Gesetzes. Um in Ausnahmefällen eine rechtssichere Berichtsmöglichkeit zu schaffen, die nicht zuletzt informierter Entscheidungen des Gemeinderats schafft, würde es neuer Regelungen im Kommunalverfassungsgesetz bedürfen.

- Die Enquete-Kommission empfiehlt daher die Prüfung der Aufnahme einer Regelung, die den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben insbesondere der §§ 394 AktG und § 52 Absatz 1 GmbHG Rechnung trägt. Die Enquete-Kommission betont zudem die Relevanz von Schulungsangeboten für Gemeinderäte, die diese über Rechte, Pflichten sowie Zusammenhänge der kommunalen Beteiligungsverwaltung informieren.

4.6 Sollte eine Veränderung bei dem Zustimmungsquorum zu Bürgerentscheiden vorgenommen werden?

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind als verfahrensbezogene Einheit zu betrachten. Die geringe Anwendung abseits des Prozesses der Gemeindegebietsreform weist darauf hin, dass die entsprechenden Regelungen einer bürgerfreundlicheren Gestaltung bedürfen. Wenn sich - insbesondere in der Antragsphase - Regelungen zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger auswirken, hemmt dies nicht nur Engagement, sondern kann auch zu verstärkter Politikverdrossenheit führen.

Die Enquete-Kommission empfiehlt infolge der Sitzung vom 18. August 2017 daher folgende Änderungen vorzunehmen:

Veränderung des Zustimmungsquorums:

Erfolgreich eingeleitete Bürgerentscheide führen meist zu intensiven Debatten, können die politische Diskussionskultur vor Ort beleben und den Kreis der Beteiligten an Fragen der kommunalen Selbstverwaltung verbreitern. Das Zustimmungsquorum ist als institutionelle Hürde bei der Realisierung eines Bürgerentscheids relevant. Seine Höhe reflektiert aber auch immer die Abwägung, welchen Einfluss Partikularinteressen mittels des Instruments des Bürgerentscheids erhalten sollen.

- Die Enquete-Kommission empfiehlt eine Senkung des Zustimmungsquorums für Bürgerentscheide gemäß § 27 Abs. 3 KVG auf 20 Prozent. Dies ist aus Sicht der Kommission geeignet, eine Annäherung an den bundesrepublikanischen Durchschnitt zu erreichen.

Kostenschätzung und Kostendeckungsvorschlag der Verwaltung:

Neben der Quorumsfrage spielen auch andere Faktoren wie der notwendige Kostendeckungsvorschlag bei der Realisierung von Bürgerbegehren eine wichtige Rolle - so auch in Sachsen-Anhalt. 42,1 Prozent der bisher in Sachsen-Anhalt initiierten Bürgerbegehren waren formal unzulässig. Dieser Anteil liegt damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 28,8 Prozent (vgl. Mehr Demokratie 2016, S. 25). Ein häufiger Grund für die Unzulässigkeit ist typischerweise der Kostendeckungsvorschlag.

Nach bisheriger Gesetzeslage muss das Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der mit der Ausführung der Sachentscheidung entstehenden Kosten enthalten.

- Die Enquete-Kommission regt an, stattdessen eine anwendungsfreundlichere Kostenschätzung einzuführen, die die Verwaltung den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zusammen mit einem Kostendeckungsvorschlag mitteilt.

Anhörung der Initiatoren:

- Ferner empfiehlt die Enquete-Kommission Regelungen, die festlegen, dass die Vertretungsberechtigten ein Anwesenheitsrecht in den Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüssen haben, in denen das Bürgerbegehren beraten wird. Weiterhin sollten diese bei Bedarf zum Sachverhalt angehört werden. Alle Beratungen von Bürgerbegehren in den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sollten aus Sicht der Enquete-Kommission zudem öffentlich sein. Damit kann die Diskussionskultur gestärkt und eine bessere Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat sowie die Wertschätzung des Engagements herbeigeführt werden.

Bereitstellung ausgewogener Informationen im Vorfeld des Bürgerentscheids:

- Zur Versachlichung der Diskussion im Vorfeld des Abstimmungstermins empfiehlt die Enquete-Kommission eine Regelung, die die Bereitstellung ausgewogener Informationen über die abzustimmende Sache des Bürgerentscheids in leichter Sprache festlegt. Diese bildet mindestens die Positionen der Initianten und des Rates ab. Dies führt zu informierten Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger. Die Informationen sollten aus Sicht der Enquete-Kommission idealerweise gemeinsam mit den Wahlunterlagen versendet werden.

Zusammenlegung von Bürgerentscheiden mit Wahlterminen:

- Zur Stärkung der Beteiligung und Minimierung von Kosten und Aufwand empfiehlt die Enquete-Kommission eine Regelung die festlegt, dass der Abstimmungstermin, wo möglich, auf einen Wahltermin in zeitlicher Nähe zu legen ist.

Neben dem direktdemokratischen Instrument des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids eröffnet das Kommunalverfassungsgesetz auch die Möglichkeit, über Einwohneranträge nach § 25 KVG LSA auf die Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats Einfluss zu nehmen. Die überschaubare Anwendungspraxis des Instruments weist allerdings auf Anpassungsbedarf bezüglich des Anteils bzw. der Höchstzahlen der erforderlichen Unterschriften hin.

- Die Enquete-Kommission empfiehlt daher die Absenkung der erforderlichen Unterschriften für Einwohneranträge von fünf auf drei Prozent der stimmberechtigten Einwohner in Verbindung mit einer entsprechenden Absenkung der Höchstzahlen von Unterschriften für die unterschiedlichen Gemeindegrößen.

5. Stellungnahmen gemäß § 17 Abs. 6 GO.LT

5.1 Stellungnahme der Mitglieder der Fraktion der AfD

Positionspapier der AfD-Fraktion zur Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“

Teil I: Reform der Landesverfassung „Mehr Demokratie für Sachsen-Anhalt!“

Teil II: Kommunalpolitisches Papier „Stadt und Land in Bürgerhand“

Gliederung:

Teil I

1. Vorwort	Seite 20
2. Volksinitiative	Seite 20
3. Volksbegehren und Volksentscheid	Seite 20
4. Einschränkung der Zulässigkeitsprüfung	Seite 22
5. Landtag und Abgeordnete	Seite 22
6. Direktwahl des Ministerpräsidenten	Seite 23

Teil II

1. Vorwort	Seite 23
2. Alle Macht den Bürgern - nicht den „Einwohnern“	Seite 24
a) Bürgerantrag ersetzt den Einwohnerantrag	Seite 24
b) Bürgerantrag auch für Ortschaftsräte	Seite 24
c) Bürgerantrag erleichtern	Seite 25
3. Senkung der Quoren bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	Seite 26
a) Einleitungsquorum senken	Seite 26
b) Senkung des Beteiligungsquorums	Seite 27
4. Direkte Demokratie erleichtern	Seite 27
a) Gleichstellung von Ablehnung und Zustimmung	Seite 27
b) Ausschlusskatalog beschränken	Seite 27
c) Kostenschätzung statt Kostendeckungsentwurf	Seite 28
5. Kontroll- und Auskunftsrechte der Mandatsträger und Bürger stärken	Seite 28
a) Allgemeines Auskunftsrecht	Seite 28
b) Bürgerfragerechte erweitern	Seite 29
c) Kommunale Beteiligungen	Seite 29
d) Zweckverbände	Seite 30
6. Direktwahl der Ortsbürgermeister und Vetorecht	Seite 31
7. Veränderung von Gemeindegrenzen/Bildung von Ortschaften	Seite 32
8. Budget für Ortschaftsräte	Seite 33
9. Öffentlichkeit von Sitzungen	Seite 34

Teil I: **Reform der Landesverfassung „Mehr Demokratie für Sachsen-Anhalt!“**

1. Vorwort

Die AfD-Fraktion fordert die Vereinfachung der bestehenden plebiszitären Instrumente und ihre Weiterentwicklung durch eine direktdemokratische Novellierung der Landesverfassung. Dies entspricht dem Bedürfnis der mündigen Bürger nach mehr Teilhabe in einer lebendigen Demokratie. Die AfD-Fraktion tritt für eine Erneuerung unseres Landes ein. Hierzu will sie die Kluft zwischen Volk und „Obrigkeit“ beseitigen und den Gleichklang von Volk, Verwaltung und Volksvertretungen herstellen. Wenn Demokratie mit Volksherrschaft übersetzt und ernst genommen wird, kann das Volk niemals eine Bedrohung für die Demokratie sein. Vielmehr setzt sie die Identität des Volkes und seiner Vertreter voraus. Jede repräsentative Ableitung der Volksgewalt ist zumindest problematisch, da sie demokratiethoretisch, gewollt oder ungewollt, der Degeneration oder Verselbständigung von Apparaten und Bürokratien Vorschub leistet. Daher will die AfD in den Kommunen und im Land die Einflussrechte der Bürger auf Politik und Verwaltung stärken.

Die vorliegenden Forderungen der AfD-Fraktion im Landtag sind Eckpunkte der Erörterungen der Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie in Sachsen-Anhalt“, die aufgrund eines Antrags der AfD-Fraktion im Landtag in der 7. Wahlperiode eingerichtet werden musste. Diese Enquete-Kommission war in ihrer Mehrheit nicht willens, den Anstoß für eine direktdemokratische Verfassungsreform zu liefern. Die AfD-Fraktion dokumentiert im Folgenden ihre Ansatzpunkte zur Stärkung direktdemokratischer Elemente in der Hoffnung, diese mit entsprechenden Mehrheiten in der Zukunft parlamentarisch umsetzen zu können.

2. Volksinitiative

Anträge „aus dem Volk heraus“, eine bestimmte Angelegenheit im Landtag zu beraten, sind Volksinitiativen. Dies können auch Gesetzentwürfe sein. Sie werden zur Befassung an den Landtag gerichtet. Eine Volksinitiative bedarf nach Art. 80 Abs. 2 der Landesverfassung der Unterstützungsunterschriften von **derzeit 30 000** Wahlberechtigten. Die Volksinitiative ist lediglich eine Vorlage zur Befassung des Landtages, der die Vorlage ablehnt oder ihr zustimmt.

Die AfD-Fraktion fordert eine deutliche Senkung des Unterschriftenerfordernisses in Art. 80 Abs. 2 auf nur noch **10 000 Unterschriften von Wahlberechtigten**.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Volksabstimmungsgesetz ist entsprechend auf **10 000 Unterschriften** von Wahlberechtigten anzupassen.

3. Volksbegehren und Volksentscheid

- a) Während bei der Volksinitiative die Entscheidung beim Landtag verbleibt, bilden Volksbegehren und Volksentscheid zwei aufeinander aufbauende Verfahrensschritte zur Volksgesetzgebung. Das **Volksbegehren** bereitet dabei den Volksentscheid in zwei Stufen vor:

Stufe 1: Der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens ist an das Ministerium des Inneren, versehen mit **6 000 Unterschriften** wahlberechtigter Bürger gemäß § 10 Abs. 1 und 2 VAbstG zu stellen.

Stufe 2: Durchführung des Volksbegehrens nach Art. 81 Abs. 1 LV in Verbindung mit § 12 Volksabstimmungsgesetz mit

- Unterstützungsunterschriften von **9 v. H.** der Wahlberechtigten
 - in einer Frist von 6 Monaten
- b) Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen folgt die Durchführung des Volksentscheids, bei dem über das Volksbegehren gemäß Art. 81 Abs. 3 LV abgestimmt wird.

Der Volksentscheid ist angenommen wenn

- der Gesetzentwurf eine Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und
 - diese Mehrheit mehr als ein Viertel der Wahlberechtigten ausmacht.
- c) Bei verfassungsändernden Gesetzen steigern sich nach Art. 81 Abs. 5 LV die Hürden. Der Volksentscheid ist dann angenommen, wenn
- der verfassungsändernde Gesetzentwurf eine Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und
 - diese qualifizierte Mehrheit mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten ausmacht.

Die Änderungen:

- a) Zur Erleichterung der Volksgesetzgebung durch Volksbegehren und Volksentscheid fordert die AfD-Fraktion für das Volksbegehren:

Für Stufe 1:

Die Senkung des Antragsquorums auf **300 Unterschriften** beteiligungsberechtigter Bürger.

Für Stufe 2:

Die Senkung des **Einleitungsquorums von 9 v. H. auf 3 v. H.** der Wahlberechtigten.

Bei einer so deutlichen Senkung der Hürde kann auf eine Senkung der Eintragsfrist von sechs Monaten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Volksabstimmungsgesetz verzichtet werden.

- b) Für den darauffolgenden Volksentscheid soll Art. 81 Abs. 3 LV geändert werden:

Während selbstverständlich weiterhin eine **Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidend sein muss, genügt der AfD für die Legitimation der Abstimmung eine **Beteiligung der Stimmberechtigten von 10 v. H.**

Aus Kostengründen ist die Durchführung von Volksentscheiden möglichst an die Termine allgemeiner Wahlen zu koppeln.

- c) Sofern im Wege von Volksbegehren und Volksentscheid die **Landesverfassung** nach Art. 81 Abs. 5 LV geändert werden soll, hält die AfD eine qualifizierte **Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen** und ein Beteiligungsquorum von **25 v. H.** aller Stimmberechtigten zum Schutz der Landesverfassung vor willkürlichen oder stimmungsbedingten Änderungen für ausreichend.

4. Einschränkung der Zulässigkeitsprüfung

- a) Nach Art. 81 Abs. 2 LV führt die Landesregierung immer eine Zulässigkeitsprüfung des Volksbegehrens durch.

Dieses ist durch eine **Zulässigkeitsprüfung des Landesverfassungsgerichts** zu ersetzen, die **nur auf Antrag** der Landesregierung oder der Initiatoren des Bürgerbegehrens durchzuführen ist.

- b) Die Regelung des Art. 81 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 3 Volksabstimmungsgesetz, wonach Haushaltsgesetze, Abgabengesetze und Besoldungsregelungen nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein dürfen, entfällt. Eine Einschränkung der Volkssouveränität bei fiskalischen Fragen ist für die AfD nicht hinnehmbar.

Die AfD tritt jeder Einschränkung der Volkssouveränität entgegen. Generell gilt: Jede Materie muss Volksbegehren und Volksentscheiden zugänglich sein.

5. Landtag und Abgeordnete

- a) Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode

Bislang kann nur der Landtag seine Wahlperiode nach Art. 60 Abs. 1 LV mit zwei Dritteln seiner Mitglieder vorzeitig beenden.

Die AfD will den Einfluss des Volkes auf die Parlamente auch außerhalb von Wahlen sichern und die **Auflösung und Neuwahl des Landtags auch im Wege des Volksbegehrens und Volksentscheids** ermöglichen. Hierfür soll die qualifizierte Mehrheit des verfassungsändernden Volksentscheids nach Art. 81 Abs. 5 LV in der von uns vorgeschlagenen Fassung erforderlich sein.

- b) Öffentlichkeit der Ausschüsse

Gemäß Art. 50 Abs. 1 LV verhandelt der Landtag öffentlich. Dagegen sind gem. § 85 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich. Nur auf Antrag kann für einzelne Sitzungen die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die AfD will diese Regelung umkehren und die **öffentliche Sitzung zur Regel** machen.

Sitzungen aller Ausschüsse, Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen sind öffentlich, sofern nicht überwiegende Interessen Dritter dagegensprechen (z. B. Datenschutz, Jugendschutz usw.).

6. Direktwahl des Ministerpräsidenten

Entsprechend der AfD-Forderung nach Direktwahl des Bundespräsidenten fordert die AfD auch die **Direktwahl des Ministerpräsidenten** durch das Volk! Art. 65 LV ist dahingehend zu ändern, dass der Ministerpräsident in zwei Wahlgängen im Abstand von zwei Wochen zu wählen ist. Gewählt ist der Kandidat, der im zweiten Wahlgang an dem nur noch die beiden Bewerber mit dem höchsten Stimmergebnis des ersten Wahlgangs teilnehmen, die Mehrheit erreicht. Eine Direktwahl durch das Volk verleiht dem Ministerpräsidenten eine über den Parteien stehende Legitimität. Die von ihm ernannten Minister sind dagegen vom Landtag zu bestätigen.

Die AfD möchte so der Landesverfassung einen Modelcharakter für eine präsidiale Demokratie geben, der für eine Verfassungsneuschöpfung auf Bundesebene richtungsweisend sein kann.

Teil II: **Kommunalpolitisches Papier „Stadt und Land in Bürgerhand“**

1. Vorwort

Die AfD tritt für mehr direkte Demokratie auf allen politischen Ebenen ein. Eine entwickelte repräsentative Demokratie bedarf der Kontrolle und Korrektur durch direkte Einwirkungsmöglichkeiten der Bürger auf Entscheidungsprozesse. Dabei kommt der kommunalen Ebene, wegen der Nähe zu den Bürgern größte Bedeutung zu. Deren Entscheidungen vor Ort greifen unmittelbar in deren Lebenswelt ein.

Die AfD-Fraktion im Landtag hält die Einwirkungsrechte der Bürger in den Städten, Kreisen, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt für unzureichend und fordert mit den hier dargelegten Eckpunkten eine Reform des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG).

Die Positionen zur Erweiterung der Demokratie in Sachsen-Anhalt dienen der Vorbereitung einer Gesetzesinitiative zur **Reform des KVG**. Die AfD lehnt Regelungen unterhalb der Gesetzgebung als zu unverbindlich ab. Dies deshalb, da insbesondere die Bildung von Ortschaften und Ortschaftsräten mit einem Kompetenzzuwachs der untersten lokalen Ebene und einem Kompetenzverlust der Gemeinden führt. Ein Aushebeln von Ortschaftskompetenzen mithilfe gemeindlicher Hauptsatzungen soll verhindert werden.

Wir treten für die Bildung einer Ständigen Kommission zur Anpassung der Demokratie, wie sie in Niedersachsen besteht, für Sachsen-Anhalt ein.

Eine Mindestanzahl von Bürgern zur Bildung von Ortschaften lehnt die AfD-Fraktion ab. Entscheidend ist für uns der Wille der Bürger vor Ort zur Bildung einer Ortschaft unabhängig von der Größe an Fläche oder Einwohnern.

Eine Ernennung von Ortschaftsräten durch die Gemeindevertretung, wie bislang im Freistaat Sachsen möglich, widerspricht dem demokratischen Prinzip, das auch unter widrigen Umständen auf unterster Ebene Anwendung finden muss. Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister müssen immer aus Wahlen hervorgehen.

2. Alle Macht den Bürgern - nicht den „Einwohnern“

a) Bürgerantrag ersetzt den Einwohnerantrag

Das geltende KVG unterscheidet im § 21 Einwohner und Bürger einer Kommune. Während Einwohner alle Personen sind, die in der Kommune wohnen, sind Bürger deutsche Staatsangehörige und EU-Bürger über 16 Jahre, die mindestens drei Monate in der Kommune wohnen.

Die AfD-Fraktion sieht auch in der Kommune eine organisierte Gemeinschaft aus deutschen Staatsbürgern und gleichgestellten EU-Bürgern.

Die AfD-Fraktion wendet sich wegen fehlender Verwurzelung, Bindungen und Bleibeperspektive gegen jede Erweiterung der alleine mitwirkungsberechtigten Bürger auf kommunaler Ebene.

Der bloße Aufenthaltsort berechtigt zu keinerlei politischer Teilhabe. Politische Rechte allein an den Aufenthaltsort zu knüpfen verfälscht den Bürgerwillen.

Die AfD fordert die Streichung des § 21 Abs. 1 KVG und die Umbenennung der Bezeichnung des § 25 KVG in Bürgerantrag. Folgerichtig sind in § 25 KVG die Begriffe Einwohnerantrag und Einwohner durchgängig durch Bürgerantrag bzw. Bürger zu ersetzen.

b) Bürgerantrag auch für Ortschaftsräte

Zugleich wird § 25 Abs. 1 KVG um die Antragsberechtigung von Ortschaftsräten an die übergeordnete Gemeindevertretung erweitert.

Ortschaftsräte sollen die Möglichkeit erhalten, Belange der Ortschaft in der Gemeindevertretung vorzutragen. Wird der Bürgerantrag abgelehnt besteht mit dem von uns ebenfalls geforderten niedrigeren (Einleitungs-) Quorum von 5 v. H. der Bürger die Möglichkeit des Bürgerbegehrens nach § 26 KVG, dass so niedrig ausgestaltet werden soll, dass die Stimmbürger einer kleinen Ortschaft das Quorum erfüllen können.

Der **derzeitige** § 25 Abs. 1 KVG lautet wie folgt:

Einwohner der Kommune, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). In Angelegenheiten, die Jugendbelange betreffen, sind alle Einwohner der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, antragsberechtigt. Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zum Gegenstand haben, die in der Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.

Die Forderung der AfD-Fraktion:

§ 25 Abs. 1 KVG wird zugunsten der Antragsberechtigung von Ortschaftsräte ergänzt. In der Neufassung als Bürgerantrag wird die Vorschrift wie folgt neu gefasst:

Bürger der Kommune, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Bürgerantrag). In Angelegenheiten, die Jugendbelange betreffen, sind alle Bürger der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, antragsberechtigt. Gleiches gilt für Ortschaftsräte für Belange ihrer Ortschaft. Bürgeranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zum Gegenstand haben, die in der Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Bürgerantrag gestellt wurde.

c) Bürgerantrag erleichtern

Die AfD-Fraktion fordert, den Bürgerantrag nach § 25 Abs. 3 KVG hinsichtlich der Quoren neu zu fassen. Dieser lautet **derzeit:**

Der Einwohnerantrag muss von mindestens 5 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen

1. mit bis zu 10 000 Einwohnern von 400 stimmberechtigten Einwohnern,
2. mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern von 600 stimmberechtigten Einwohnern,
3. mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern von 800 stimmberechtigten Einwohnern,
4. mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern von 900 stimmberechtigten Einwohnern,
5. mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern von 1 500 stimmberechtigten Einwohnern,
6. mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern von 3 500 stimmberechtigten Einwohnern,
7. mit mehr als 200 000 Einwohnern von 4 000 stimmberechtigten Einwohnern.

Demgegenüber fordert die AfD-Fraktion:

Das Quorum des § 25 Abs. 3 KVG soll auf 3 v. H. gesenkt werden, damit auch in Ortschaften ortschaftsbezogene Einwohneranträge möglich werden, die sonst wegen mangelndem oder gegensätzlichem Interesse in anderen Teilen der Gemeinde nicht die Mindestzahl der Unterschriften von 5 v. H. der Stimmberechtigten der Gemeinde nach § 25 Abs. 3 KVG erreichen würde. Die Höchstzahl in den Nrn. 1 bis 4 sollen angemessen gesenkt und in Nr. 5 Ortschaftsräte zusätzlich zur Vertretung der Inte-

ressen der Ortschaft gegenüber der Gemeinde privilegiert werden. Dies schafft nach der Ausstattung des Ortschaftsrates mit Mitteln, einen zusätzlichen Anreiz zur Bildung von Ortschaftsräten. Ortsvorsteher sollen hiervon ausgenommen bleiben, damit ein weiterer Anreiz entsteht, in den Ortschaften im Zweifel Ortschaftsräte statt Ortsvorsteher zu wählen. **Die Norm ist daher wie folgt neu zu fassen:**

§ 25 Abs. 3 KVG

Der Bürgerantrag muss von mindestens 3 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein.

Wird ein Bürgerantrag von Ortschaftsräten gestellt, reichen die Unterschriften der Mehrheit des Ortschaftsrates aus.

3. Senkung der Quoren bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

a) Einleitungsquorum senken

Die bisherige doppelte Quorenregelung für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergibt sich aus §§ 26 Abs. 4, 27 Abs. 3 KVG LSA. Danach muss die Initiative von 10 v. H. der Stimmberechtigten unterzeichnet sein (Einleitungsquorum). Für eine Annahme des Bürgerentscheids bedarf es dann nicht nur der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sondern auch der Beteiligung von 25 v. H. der Stimmberechtigten (Beteiligungsquorum).

Die AfD tritt ein für die Senkung des **Einleitungsquorums** der Unterschriften von derzeit 10 v. H. der stimmberechtigten Gemeindeglieder auf **nur noch 3 v. H.**

Im Übrigen sieht § 26 Abs. 4 KVG derzeit nach Gemeindegröße gestaffelte numerische Mindestquoten für das Einleitungsquorum vor.

Einwohner	Unterschriften
bis 20 000	1 000
20 001 bis 40 000	2 000
40 001 bis 100 000	3 000
100 001 bis 200 000	5 000
ab 200 001	7 500

Diese sind an die Quoren des jetzigen „Einwohnerantrags“ - nach unserer Reform des KVG nur noch Bürgerantrag - gemäß § 25 Abs. 3 KVG anzupassen. Es gibt aus Sicht der AfD-Fraktion keinen sachlichen Grund, Bürgerantrag und Bürgerbegehren mit unterschiedlichen Hürden zu versehen. Bürgerbegehren und Bürgerantrag sollen gleichzeitig und zu gleicher Materie möglich sein. Hilft der Bürgerantrag dem Anliegen des Bürgerbegehrens ab, ist der Bürgerentscheid nicht mehr durchzuführen.

Die AfD fordert zur weiteren Erleichterung von Bürgerbegehren in Zukunft für Einleitungsquoren die Staffelung für Einwohneranträge nach § 25 Abs. 3 KVG LSA.

§ 26 Abs. 4 KVG LSA könnte daher wie folgt lauten:

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 3 v. H. (zuvor 10 v. H.) der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein.

b) Senkung des Beteiligungsquorums

Die AfD fordert, die **Senkung des Beteiligungsquorums** für das Bürgerbegehren von derzeit 25 v. H. der stimmberechtigten Bürger gemäß § 27 Abs. 3 KVG auf **10 v. H.**

Ein zu hohes Beteiligungsquorum von 25 v. H. ist insbesondere in Kommunen nicht hinnehmbar, in denen Anliegen von Bürgerbegehren nur Ortsteile materiell betreffen, die auch bei hoher Beteiligung, einen Anteil von 25 v. H. der Stimmbürger der Gemeinde in ihrem Ortsteil nicht erreichen (können).

4. Direkte Demokratie erleichtern

a) Gleichstellung von Ablehnung und Zustimmung

§ 27 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz KVG LSA lautet derzeit:

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit ja beantwortet wurde...

Sie ist daher nicht entschieden, wenn sie mit nein beantwortet worden ist.

Die AfD-Fraktion fordert, die Ablehnung mit der Zustimmung unzweifelhaft gleichzustellen und fügt in ihrem Reformentwurf des KVG folgende Änderung des § 27 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz ein:

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit ja oder nein beantwortet wurde (...).

b) Ausschlusskatalog beschränken

Die AfD-Fraktion fordert eine kritische Überprüfung des Ausschlusskatalogs des § 26 Abs. 2 KVG LSA. Warum hier insbesondere in den Fällen der Nr. 3 (Haushaltssatzung, Haushaltspläne), 6 (u. a. Bauleitpläne) und 7 (u. a. Planfeststellungsverfahren) ein Bürgerbegehren unzulässig sein sollen ist unverständlich. Satzungen, gerade auch Bauleitpläne, die tief in die Lebensqualität der Bürger eingreifen, müssen von Bürgerbegehren angegriffen und mittels Bürgerentscheid außer Kraft gesetzt werden können! Das gleiche gilt für Planfeststellungsverfahren. Die AfD will bei den wichtigsten gestalterischen Befugnissen der Kommunen eine direkte Mitwirkung und Entscheidung der Bürger ermöglichen.

c) Kostenschätzung statt Kostendeckungsentwurf

Für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens muss das Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 3 KVG u. a. einen „... **nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der mit der Ausführung der Sachentscheidung entstandenen Kosten enthalten.**“

Dieses Erfordernis ist für Bürger ohne fiskalische Beratung schwer zu erbringen und ermöglicht es, wegen auch nur geringer Unterdeckung des Kostendeckungsentwurfs das Bürgerbegehren unzulässig zu erklären. Ein exakter Kostendeckungsentwurf stellt eine zu hohe bürokratische Hürde für mehr Bürgerbeteiligung dar.

Die AfD fordert daher, den Kostendeckungsentwurf durch eine Kostenschätzung der Initiatoren des Bürgerbegehrens zu ersetzen.

Ein neuer § 26 Abs. 3 Satz 1 KVG kann daher wie folgt lauten:

Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage, eine Begründung und eine den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechende Kalkulation der Kosten der Sachentscheidung und ihrer Aufbringung beinhalten.

5. Kontroll- und Auskunftsrechte der Mandatsträger und Bürger stärken

a) Allgemeines Auskunftsrecht

§ 44 Abs. 7 KVG enthält die allgemeine Regelung, dass Gemeinderäte mündliche Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister richten können und diese in angemessener Frist zu beantworten sind.

In einer Vielzahl von Geschäftsordnungen oder Hauptsatzungen der Einzelgemeinden sind Frage- und Antwortrechte konkret ausgestaltet und häufig eine schriftliche Stellungnahmefrist von 1 Monat verankert. Da hier jedoch keine Sanktionsmöglichkeit besteht, ist das Auskunftsrecht der Geschäftsordnungen der Gemeinden ein „stumpfes Schwert“.

Wir stellen fest:

Das „Recht einzelner kommunaler Mandatsträger, Fragen an den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen, die innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten sind“ (§ 45 Abs. 7 Satz 1 KVG LSA) reicht nicht. Ebenso ist es nicht ausreichend, die Ausgestaltung der Geschäftsordnung zu überlassen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 KVG LSA).

Die AfD verlangt eine „gesetzliche Präzisierung“ in § 45 Abs. 7 KVG LSA dahingehend, dass dort eine konkrete Aussage zur Beantwortungsfrist getroffen, sowie eine Regelung für den Fall der Auskunftsverweigerung oder Falschauskunft getroffen wird.

Vorstellbar wäre z. B. die Einführung einer gesetzlichen Regelung für den Fragesteller, die Kommunalaufsicht einzuschalten, um seinen Auskunftsanspruch durchzusetzen.

Die AfD-Fraktion fordert daher § 45 Abs. 7 KVG neu zu fassen (Hinzufügung fett):

Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung kann an den Hauptverwaltungsbeamten schriftliche oder in einer Sitzung der Vertretung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unterrichtet. **Schriftliche Anfragen sind innerhalb von vier Wochen zu beantworten, bei einem Zwischenbescheid oder bei besonders komplexen Fragestellungen ist eine Verlängerung der Frist um zwei Wochen möglich. Werden Auskünfte verspätet, unvollständig oder falsch erteilt, hat die zuständige Kommunalaufsicht die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung anzuweisen oder die Antwort selbst zu erteilen.** Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht verwirklicht sich insbesondere in der Übergabe von Ablichtungen an die Fragesteller.

b) Bürgerfragerechte erweitern

Gegenwärtig sind Einwohnerfragestunden per Gesetz (§ 28 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA) auf die kommunalen Vertretungen und ihre beschließenden Ausschüsse beschränkt. Für beratende Ausschüsse gibt es dieses Recht bislang nicht.

Das Fragerecht der Bürger ist eine konkrete Form der Mitwirkung am Meinungsbildungsprozess. Lediglich der Datenschutz sollte hier die Auskunft inhaltlich begrenzen. Ebenso wenig erscheint eine Einschränkung auf aktuell zur Entscheidung anstehende Beschlussvorlagen (Tagesordnung) nicht gerechtfertigt. Entsprechend dem Bürgerantrag (siehe 1.), soll auch hier nur von Bürgern und Bürgerfragestunden die Rede sein.

Die AfD sieht auch keinen Sachgrund, in dieser Angelegenheit zwischen beschließenden und beratenden Ausschüssen zu unterscheiden und fordert daher eine entsprechende Änderung des § 28 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA (Streichung des Wortes „beschließenden“).

Die Einführung irgendwelcher einschränkenden „Voraussetzungen“ zur Auskunftserteilung lehnt die AfD ab.

c) Kommunale Beteiligungen

Hinsichtlich kommunaler Beteiligungen bestimmen die §§ 128 ff. KVG LSA die Zulässigkeit und Ausgestaltung (Privatrechtsform: § 128 KVG LSA, öffentliche Rechtsform - z. B. Eigenbetrieb: § 130 KVG LSA).

Bei Beteiligungen der Kommunen an privatrechtlich-organisierten Unternehmen sieht die AfD Verbesserungsbedarf bei der Kontrolle der in die Unternehmen entsandten Vertreter:

Wer die Kommune in privatrechtlich-organisierten Unternehmen vertritt, bestimmt sich nach § 131 KVG LSA. Vertreter der Kommunen sind oft ihre Hauptverwaltungsbeamten oder Vertreter der Mehrheit!

Innerhalb der Vorschriften des Gesellschaftsrechts sollte deshalb auf jeden Fall das Informations- und Kontrollrecht der Fraktionen und der einzelnen Ratsmitglieder/Kreistagsabgeordneten verbessert werden!

§ 131 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA verlangt von den Vertretern, die entsandt werden, grundsätzlich „die jeweils notwendige Erfahrung und Sachkunde“. Einem Hauptverwaltungsbeamten der Kommune steht ja ohnehin der Verwaltungsapparat mit seiner Erfahrung und Sachkunde zur Verfügung.

Kommunale Vertreter in den Unternehmen müssen in der Lage sein, fachlich qualifizierte Auskünfte in den jeweiligen kommunalen Vertretungen zu geben.

Die AfD fordert deshalb, dass eine Ergänzung des § 131 KVG LSA dahingehend vorgenommen wird, dass kommunale Mandatsträger gegenüber ihren Vertretern ein direktes Auskunftsrecht haben - beispielsweise durch eine vergleichbare gesetzliche Regelung wie in § 45 Abs. 6 und 7 KVG LSA.

Dieser Auskunftsanspruch sollte darüber hinaus über kommunalaufsichtliche Möglichkeiten des Antragstellers gesetzlich abgesichert werden, die ihm die Möglichkeit einer Durchsetzung seines Auskunftsanspruchs durch die Kommunalaufsicht ermöglichen und die Sanktionen für den Fall unvollständiger und falscher Auskunftserteilung vorsehen. Bei Verweigerung von Auskünften hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 147 KVG LSA die Auskunftserteilung anzuordnen und gegebenenfalls im Wege der Ersatzvornahme (§ 148 KVG LSA) selbst zu erteilen.

Eine Einschränkung des Auskunftsrechts darf nur durch das Gesellschaftsrecht selbst erlaubt sein. Darüber hinausgehende Einschränkungen - beispielsweise durch die Hauptsatzung oder die Geschäftsordnung der Kommune - lehnt die AfD ab.

d) Zweckverbände

Viele kommunale Verbände und Gesellschaften entziehen sich der kommunalen Kontrolle über Aufsichtsräte, Gesellschafterversammlungen und Verbandsversammlungen, in denen teilweise sogar Nicht-Kommunalvertreter sitzen. Erfahrungsgemäß nimmt die Kontrolle umso mehr ab, je entfernter sich das entsprechende Gremium vom Gemeinderat befindet.

Echte Informations- und Kontrollrechte gemeindlicher Mandatsträger gegenüber Zweckverbänden, vor allem durchsetzbare, sind derzeit fast unmöglich. Zum einen, weil dieses einen erheblichen, kaum leistbaren Arbeitsaufwand für einen ehrenamtlich tätigen Bürger bedeutet, zum anderen, weil die gesetzlichen Regelungen eine starke Einflussnahme des Landes durch seine Behörden vorsehen (z. B. Kommunalaufsichten, Ministerien, Landesverwaltungsamt).

Es ist beispielsweise mehr als fraglich, ob Ratsmitglieder z. B. über ihre Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte nach § 45 Abs. 6 und 7 KVG LSA solche Ansprüche auch über die Verbandsversammlungen oder direkt geltend machen können. Insofern ist die gegenwärtige Organstruktur der Zweckverbände einer Kontrolle eher hinderlich als nützlich.

Von zentraler Bedeutung für die Abgabepflichtigen und damit auch für die gewählten Gemeindevertreter ist bei den Zweckverbänden, d. h. konkret den Wasser- und Abwasserzweckverbänden, ohnehin die Art und Weise der „Preisbildung“ (Gebühren und Beiträge bei Wasser und Abwasser) sowie die Nachvollziehbarkeit der Gebühren- und Beitragskalkulation! Diese ist aber mehr vom Kommunalabgabengesetz als vom Kommunalverfassungsrecht bestimmt.

Die durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) als Kontrollorgan vorgesehene Verbandsversammlung (§ 11) ist schon rein organisatorisch kaum geeignet, eine dem Rat und seinen Mitgliedern vergleichbare Rolle einzunehmen, weil ihre Mitglieder lediglich über ein „imperatives Mandat“, aber nicht über eine demokratische Legitimation verfügen. Sie können also grundsätzlich nicht frei entscheiden, sondern müssen den Vorgaben Ihres Rates folgen.

Es ist im Bereich der Wasser- und Abwasserzweckverbände daher weniger wichtig, welche internen Auskunfts-, Akteneinsichts- und andere Kontrollmöglichkeiten den Mitgliedskommunen, den Ratsmitgliedern und den Vertretern der Verbandsversammlung eingeräumt werden, als vielmehr auf welche gesetzlichen Ansprüche die Bürger selbst (d. h. die Abgabepflichtigen) sich berufen können!

Die AfD fordert die Schaffung eines gesetzlichen Anspruchs der Bürger auf Transparenz bei Gebührenkalkulationen und Preisbildung der (Ab-) Wasserzweckverbände. Dies auch rückwirkend!

Die AfD fordert daher im Rahmen ihrer „Politik der gerechten Wasser- und Abwasserpreise“ eine gesetzliche Überarbeitung des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), damit vertretbare, verlässliche und nachvollziehbare Gebühren und Beiträge auch gesetzlich abgesichert sind!

6. Direktwahl der Ortsbürgermeister und Vetorecht

In Sachsen-Anhalt werden selbst auf der untersten kommunalen Ebene Ortsbürgermeister auf repräsentative Weise durch den Ortschaftsrat gewählt und haben lediglich beratende Funktion:

§ 85 Abs. 1 KVG

Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates.

§ 85 Abs. 4 Satz 2 KVG

Der Ortsbürgermeister kann an Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates hat er das Recht, in der Sitzung in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. (...)

Auf der untersten politischen Ebene machen die Bürger die unmittelbarste Erfahrung mit Demokratie. Ein direkt gewählter Repräsentant der Bürger hat gegenüber einem repräsentativen Gemeinderat einen Legitimationsvorsprung der sich aus der Unmittelbarkeit seiner Wahl ergibt. Seine Stellung ist mit dem Vetorecht in Ortschaftsangelegenheiten im Rat zu stärken. Sofern er nicht selbst auch dem Gemeinderat angehört hat er kein volles Stimmrecht.

Daher fordert die AfD-Fraktion folgende Neufassungen:

§ 85 Abs. 1 KVG (neu)

Das Mitglied des Ortschaftsrates auf das bei der Wahl zum Ortschaftsrat die meisten Stimmen entfallen, ist Vorsitzender des Ortschaftsrates und zugleich Ortsbürgermeister. Die Reihung seiner Stellvertreter ergibt sich aus dem Stimmerngebnis der Wahl zum Ortschaftsrat. Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates.

§ 85 Abs. 4 Satz 2 KVG (neu)

Der Ortsbürgermeister kann an Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. (...) **Auf Beschluss des Ortschaftsrates hat er oder sein Vertreter in der Sitzung in allen ausschließlich die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten das Vetorecht.**

7. Veränderung von Gemeindegrenzen und Bildung von Ortschaften

In Abänderung des § 81 Abs. 1 KVG soll, wenn in Ortsteilen der Wunsch besteht, eine Ortschaft zu bilden, die Hauptsatzung eine Ortschaftsverfassung vorsehen.

§ 81 Abs. 1 KVG lautet derzeit:

In einer Gemeinde mit örtlich getrennten Ortsteilen können durch die Hauptsatzung Ortschaften gebildet und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet geregelt werden. Die Hauptsatzung legt die Grenzen der Ortschaften fest und bestimmt zugleich, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. Mehrere Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.

Forderung der AfD:

§ 81 Abs. 1 KVG

In einer Gemeinde mit örtlich getrennten Ortsteilen können durch die Hauptsatzung Ortschaften gebildet und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet geregelt werden. Die Hauptsatzung legt die Grenzen der Ortschaften fest. Ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird, bestimmt die Mehrheit der stimmberechtigten Ortsbürger.

Die Bildung einer Ortschaft oder die Zusammenfassung von Ortsteilen zu Ortschaften ist sowohl dem Bürgerantrag nach § 25 KVG, als auch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach §§ 26, 27 KVG zugänglich.

Die Bildung von Ortschaften trägt lokalen Identitäten und historisch gewachsenen Strukturen Rechnung. Die Bildung einer Ortschaft soll unabhängig von ihrer Größe erfolgen können. Entscheidend dafür ist lediglich ein manifestiertes Interesse der Ortsbürger. Für die Durchführung eines Bürgerentscheids reicht vonseiten der Ortsbürger ein Einwohnerantrag nach § 25 KVG aus. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid stellen mit der Senkung des Quorums im § 26 Abs. 4 KVG (5 bzw. 10 v. H.) für die Bildung einer Ortschaft auch gegen den Willen der Gemeinde keine hohe Hürde mehr dar.

8. Budget für Ortschaftsräte

In Abänderung des § 82 Abs. 1 KVG können Ortschaften entweder einen Ortschaftsrat oder einen Ortsvorsteher wählen. Entscheidet sich eine Ortschaft unter 300 Einwohnern nicht zwischen der Wahl eines Ortschaftsrates oder eines Ortsvorstehers, ist ein Ortsvorsteher zu wählen.

§ 82 Abs. 1 KVG

Ab Beginn der Wahlperiode 2019 besteht die Verpflichtung, in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern einen gewählten Ortsvorsteher zu haben. Eine Ortschaft mit mehr als 300 Einwohnern kann einen gewählten Ortschaftsrat oder einen gewählten Ortsvorsteher haben.

Forderungen der AfD:

Eine Mittelzuweisung für Zwecke der Ortschaft soll für Ortschaften erfolgen, die von einem Ortschaftsrat repräsentiert werden. Zum einen soll ein Anreiz geschaffen werden, im Zweifel einen Ortschaftsrat zu bilden, zum anderen soll eine Ausgabenentscheidung nicht der alleinigen Verantwortung einer Person in Gestalt des Ortsvorstehers übertragen werden. Daher wird § 82 Abs. 1 KVG durch einen Satz 2 ergänzt:

Ab Beginn der Wahlperiode 2019 besteht die Verpflichtung, in allen Ortschaften einen gewählten Ortschaftsrat oder einen gewählten Ortsvorsteher zu haben.

Ortschaften mit Ortschaftsrat erhalten eine Ausstattung mit Mitteln zur Eigenverwendung.

Die Ortschaften sollen in die Lage versetzt werden, ihr Sonderbewusstsein innerhalb der Gemeinde auszugestalten. Über Zuweisungen der Gemeinde hinaus, können Zuweisungen über das Finanzausgleichsgesetz des Landes an die Ortschaften erfolgen. Die Kontrolle üben die Kämmereien der Gemeinden aus.

Da nach dem KVG eine Ausstattung der Ortschaften mit einem Etat nicht vorgesehen ist, **erhält auch § 82 KVG einen neuen Absatz 6:**

Die Ortschaften erhalten aus dem Haushalt ihrer Gemeinde Mittel zur Eigenverwendung, über die sie der Gemeinde Rechenschaft ablegen. Die Höhe der Mittel orientiert sich an der Einwohnerzahl der Ortschaft (Pro-Kopf-Betrag).

9. Öffentlichkeit von Sitzungen

Bei der Reform des KVG, die einen Kompetenzzuwachs der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister beinhaltet, muss durchgängig auf größtmögliche Transparenz geachtet werden. Konsequenterweise ist auch für Ortschaftsräte grundsätzlich die Öffentlichkeit der Sitzungen zu gewährleisten, die bisher nur für die Gemeinderäte und ihre Ausschüsse gilt:

§ 52 KVG

(1) Sitzungen der Vertretung, ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner, insbesondere Personalangelegenheiten, der Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten- und Vergabeentscheidungen dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, ist nicht öffentlich zu verhandeln. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die AfD-Fraktion fordert:

An das überwiegende Interesse der Betroffenen Personen oder das öffentliche Wohl ist ein strengerer Maßstab beim Ausschluss der Öffentlichkeit anzulegen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit soll nur ausnahmsweise möglich sein. Es wird ein genereller Vorrang des Interesses der Öffentlichkeit angenommen. Bei Vorkaufs- und Grundstücksangelegenheiten ist das Interesse der Öffentlichkeit immer höher zu bewerten. Transparenz in diesen Angelegenheiten ist eine Vorkehrung gegen mögliche Korruption.

§ 52 KVG ist daher neu zu fassen (Hinzufügungen fett):

(1) Sitzungen der Vertretung, ihrer Ausschüsse **sowie der Ortschaftsräte** sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder **überwiegende** Interessen einzelner, insbesondere Personalangelegenheiten und Vergabeentscheidungen dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, ist nicht öffentlich zu verhandeln. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder **überwiegende** Interessen Einzelner entgegenstehen.

5.2 Stellungnahme der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE

Stellungnahme der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE zur Erarbeitung des Berichtes der Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“

I. Vorbemerkung

Auf Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 15. Dezember 2016 (Drs. 7/768) konstituierte sich am 17. März 2017 die Enquete-Kommission, um unter Einbeziehung von Sachverständigen und den kommunalen Spitzenverbänden Handlungsempfehlungen für eine Stärkung der direkten Demokratie auf Landes- und Kommunalebene zu erarbeiten. Zu den Fragen {„a)“ bis „f)“} des o. g. Einsetzungsbeschlusses¹ fanden am 12. Mai 2017, dem 16. Juni 2017 und dem 18. August 2017 Fachgespräche mit externen Sachverständigen statt. Für den 16. Oktober 2017 ist die vorläufig letzte Beratung vorgesehen. Hier wird es um die Erarbeitung des Berichtes der Enquete-Kommission gehen. Die Kommissionsmitglieder der Fraktionen sind zu dieser Sitzung aufgefordert, ihre Vorstellungen für den Bericht einzubringen.

II. Standpunkte der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE

Wir haben uns für die Stärkung der direkten Demokratie auf Landes- und Kommunalebene in zahlreichen parlamentarischen Initiativen seit Beginn der 1. Wahlperiode im Jahr 1990 stark gemacht. Für die Fraktion DIE LINKE bleiben Gerechtigkeit und soziale Teilhabe die Basis der Demokratie.

Für die vorgesehene Diskussion zum Bericht der Enquete-Kommission sind nachfolgend die Positionen der Mitglieder unserer Fraktion dargestellt. Sie konzentrieren sich hier zunächst auf die Beantwortung der Fragen des Einsetzungsbeschlusses.

12. Mai 2017:

- a) *Ob und unter welchen Voraussetzungen kann für Ortschaften unter 300 Einwohnern ab 2019 die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Ortsvorsteher oder einen Ortschaftsrat zu wählen?*

Ortschaftsräte stiften örtliche Identifikation und sind ein wichtiges Bindeglied zwischen den Bürgern und der Verwaltung. Vielfach leisten sie gerade in den flächenmäßig großen Einheitsgemeinden eine unverzichtbare Arbeit, wenn sie dazu

¹ Diese Fragestellungen sind abgeleitet aus den politischen Zielen der CDU, der SPD und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die diese im Jahr 2016 in ihrem Koalitionsvertrag festgeschrieben haben.

beitragen, lokale Probleme zu erkennen und zu lösen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sollen nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE zukünftig die Gemeinden und Städte selbst darüber entscheiden, ob in ihren Ortschaften mit weniger als 300 Einwohnern ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. Sofern es der Gemeinde nicht gelingt, ausreichend Kandidaten für die Wahl des Ortschaftsrates aufzustellen, soll die Wahl eines Ortsvorstehers vorgesehen werden.

- b) *Ob und unter welchen Voraussetzungen kann die Möglichkeit geschaffen werden, Ortschaftsräte in Stadtteilen zu wählen?*

Ortschaftsräte können schon heute in Stadtteilen gewählt werden, sofern es sich um räumlich getrennte Ortsteile handelt und die jeweils zuständige Kommunalvertretung dafür die Voraussetzungen schafft (vgl. 81 KVG LSA). Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau bietet aus Perspektive der Fraktion DIE LINKE bereits heute ein positives Beispiel mit entsprechenden Regelungen in ihrer Hauptsatzung an. Zur Umsetzung des unter b) genannten Vorhabens muss in § 81 I KVG LSA der Passus „räumlich getrennte Ortsteile“ gestrichen werden.

Eine verpflichtende Regelung befürworten wir nicht. Wir plädieren dafür, es den Einheitsgemeinden und kreisfreien Städten selbst zu überlassen, Ortschaftsräte in Stadtteilen direkt zu wählen.

Neben der Bestimmung von Ortschaften mit Ortschaftsverfassung sieht die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau in ihrer Hauptsatzung die Bildung von Stadtbezirksbeiräten mit der Übertragung entsprechender Befugnisse für bestimmte Stadtbezirke vor, deren Mitglieder durch den Stadtrat berufen werden. Dieses Instrument halten wir neben dem unter b) genannten Vorhaben als weitere daneben geltende Variante für umsetzbar. Allerdings sollte nach unserer Vorstellung auch eine direkte Wahl der Stadtbezirksbeiräte möglich sein.

16. Juni 2017:

- c) *Ist die Einführung einer gesetzlichen Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten möglich?*

Ja. Die Fraktion DIE LINKE setzt sich für die Bestimmung einer Frist ein, in der die Anfragen zu beantworten sind. Diese Frist soll vier Wochen betragen und als gesetzliche Regelung so ausgestaltet sein, dass sie dem Grundsatz nach gilt, von der im Einzelfall begründet abgewichen werden kann.

- d) *Ob und unter welchen Voraussetzungen können in nichtbeschließenden kommunalen Ausschüssen zukünftig Bürgerfragestunden ermöglicht werden?*

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 29. September 2016 (Az: 9 A 295/15) bestätigte die Rechtsauffassung der Fraktion DIE LINKE, dass auch in nichtbeschließenden kommunalen Ausschüssen Einwohnerfragestunden zulässig sind. Bei allen öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sollen zukünftig Fragestunden für die Einwohner vorgesehen werden. In § 28 Abs. 2 KVG LSA ist dafür das Wort „beschließenden“ zu streichen.

- e) *Sollten Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände gestärkt werden?*

Die Fraktion DIE LINKE spricht sich mit Blick auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände für die Stärkung der Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger aus. Wir sehen darin einen wichtigen Ansatz demokratische Teilhabe auszubauen und mehr Transparenz zu ermöglichen.

Änderungsbedarf sehen wir im Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA). Die Kompetenz der gewählten Vertreter gilt es auszuweiten und sie in ihren Rechten zu stärken. Regelmäßige und durch die Kommunen zu finanzierende Weiterbildungen sollen zukünftig dafür sorgen, dass sie auf Augenhöhe mit dem hauptamtlichen Teil der Verwaltung und den Verantwortlichen der kommunalen Beteiligungen und Zweckverbände handeln können.

Wir halten es zugleich für wichtig, dass die Vertreter der Kommunen in kommunalen Beteiligungen und Zweckverbänden die Vertretung über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung unterrichten. Derzeit fehlt im KVG LSA eine Ermächtigungsgrundlage. So ist in Sachsen beispielsweise geregelt, dass die Vertreter der Gemeinde den Gemeinderat oder einen beschließenden Ausschuss über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben. Das ist nicht nur eine Unterrichtsmöglichkeit des Rates, sondern zeigt auch: Wenn das Aufsichtsratsmitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, unterliegt es eben nicht der strikten Verschwiegenheitspflicht, die ansonsten gilt und die auch jetzt in Sachsen-Anhalt gelten würde. Davon abgesehen könnten im Rahmen von §§ 394, 395 Aktiengesetz niemals zum Beispiel Berichte an die jeweilige Fraktion gegeben werden, sondern immer nur an den Gesamtrat, an den Hauptverwaltungsbeamten oder an das Beteiligungsmanagement.

Deshalb halten wir es für erforderlich, § 131 KVG LSA wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Vertreter der Kommunen haben die Vertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“
- b) Ein neuer Absatz 5 soll angefügt werden:
 „Die Kommune soll den von ihr in Organe eines Unternehmens und in Zweckverbände entsandten Personen Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich ist.“

18. August 2017:

- f) *Sollte eine Veränderung bei dem Zustimmungsquorum zu Bürgerentscheiden vorgenommen werden?*

Letztlich spricht sich die Fraktion DIE LINKE dafür aus, auf kommunaler Ebene die Hürden für Bürgerentscheide zu senken. Wir streben vergleichbare Regelungen wie die in Thüringen an. In Thüringer Gemeinden ist ein Bürgerentscheid

angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit bis zu 10.000 Bürgern 20 Prozent, mit bis zu 50.000 Bürgern 15 Prozent und über 50.000 Bürger 10 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Ein Bürgerentscheid ist in Thüringen auf Landkreisebene angenommen, wenn er unabhängig von der Einwohnerzahl des Landkreises die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese Mehrheit mindestens zehn vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.

III. Weitergehende Überlegungen

Die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE halten es für wichtig, den einzelnen Fraktionen die Möglichkeit eines Sondervotums einzuräumen, der Bestandteil des Berichtes der Enquete-Kommission wird. Dies erscheint uns vor dem Hintergrund geboten, da es von den angehörten externen Sachverständigen wichtige inhaltliche Hinweise und Empfehlungen zur Stärkung der Demokratie gab, die nicht vom Einsetzungsbeschluss umfasst, jedoch für die weitere Diskussion des Themas von Bedeutung sind. Ferner soll es die Gelegenheit geben, sich mit dem Einsetzungsbeschluss selbst und den Rahmenbedingungen der Arbeit der Enquete-Kommission auseinanderzusetzen.

Als Ergebnis der Fachgespräche erscheint es uns sinnvoll, folgende Themen und Impulse auch mit Blick auf die Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes weiter im parlamentarischen Raum zu diskutieren: die Verwendung einfacher Sprache in allen Einwohnerbeteiligungsverfahren, Stadtbezirksbeiräte in den kreisfreien Städten, die Ersetzung des Kostendeckungsvorschlages durch eine Kostenschätzung bei Bürgerbegehren, Mediationsverfahren vor Bürgerentscheiden, eine zeitlich längere Bestandskraft erfolgreicher Bürgerentscheide (Stärkung der Abänderungssperre) und die Kopplung von Bürgerentscheiden an Wahlen.